



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 25

Freitag, 25.11.2022

Inhaltsübersicht:

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Nürnberger Land

Seite 1-2

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur am Montag, den 05.12.2022 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn

Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung am Montag, den 05.12.2022 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

Seite 3

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Jugendwahlen 2023

Seite 3

Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Seite 3

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Seite 3

Nr. 127 **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Nürnberger Land**

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2, Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429, i.V.m. § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 6, § 14a Geflügelpest-Verordnung, § 4 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Nürnberger Land folgende

Allgemeinverfügung:

1. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel i.S.v. Art. 4 Nr. 9 und 10 VO (EU) 2016/429 im Landkreis Nürnberger Land bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen,
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

- d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel i.S.v. Art. 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel i.S.v. Art. 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Nürnberger Land verboten.
 3. Für Wildvögel i.S.v. Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervogel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Nürnberger Land.
 4. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 5. Kosten werden nicht erhoben.
 6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Das anhaltend schwere und weiterhin hochdynamische Geflügelpest-Geschehen in Europa und insbesondere auch in Norddeutschland breitet sich immer weiter aus und hat inzwischen auch Bayern erreicht. Bislang wurden vier Fälle der HPAI in kleineren Hobbyhaltungen in Bayern amtlich festgestellt.

Das aktuelle Geflügelpest-Geschehen in Europa ist anders als in den Jahren zuvor nicht mehr an das Zugverhalten von Wildvögeln gebunden, sondern hat sich in der heimischen Vogelpopulation festgesetzt. Auch in Deutschland tritt die Geflügelpest nicht mehr nur saisonal, sondern in manchen Regionen, insbesondere im Norden Deutschlands, ganzjährig auf. Gemäß der aktuellen zentralen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 16.11.2022 muss von einer großräumigen Seuchelage ausgegangen werden, die auch Bayern betrifft.

Dementsprechend wird das Risiko der Ausbreitung der Geflügelpest bei Wildvögeln sowie eine Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel als hoch eingestuft.

Um das Risiko einer Einschleppung des Erregers in bayerische Nutz- und Hausgeflügelbestände weitest möglich zu minimieren, wird es vom LGL als notwendig erachtet, zur Sicherstellung verstärkter Biosicherheitsmaßnahmen Maßnahmen bayernweit anzuordnen.

II.

Das Landratsamt Nürnberger Land ist gemäß Art. 2 Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsfahrgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 1 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom

16.11.2022 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Haltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden.

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Norddeutschland sowie der Risikobewertung des LGL vom 16.11.2022 in welcher es davon ausgeht, dass die Geflügelpest in der heimischen Wildvogelpopulation bereits flächendeckend verbreitet ist, muss aktuell auch für Bayern von einem hohen Risiko des weiteren HPAIV-Eintrages in Nutz-/Hausgeflügelbestände bzw. Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel ausgegangen werden. Durch die Mobilität klinisch gesunder Wasservögel z. B. bei der Futtersuche oder bei der Balz besteht ein zusätzliches Risiko für eine Einschleppung in Bestände von Haus- und Nutzgeflügel bzw. in Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel. Die Anordnung der unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Biosicherheitsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in Haltungen von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener Vögel bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV und stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 16.11.2022 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern. Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, im Landkreis Nürnberger Land ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbare Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Das in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 16.11.2022 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern gem. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel mit Influenzaviren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel bzw. in Gefangenschaft gehaltener Vögel so weit wie möglich zu vermeiden, ist es aus tierseuchenfachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende „Hot-Spots“ dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 16.11.2022 davon ausgeht, dass das HPAI-Virus bereits flächendeckend in der Wildvogelpopulation in Bayern verbreitet ist.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N1 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Die Kostenentscheidung in Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land als bekannt gegeben gilt.

Hinweise:

1. Unter Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel i.S.d. Art. 4 Nr. 9 und 10 VO (EU) 2016/429 versteht man Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse aller privater und gewerblicher Tierhalter.

2. Unter Wildvögel i.S.v. Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung versteht man Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel.

3. Die mit der Allgemeinverfügung vom 28.10.2022 angeordneten Maßnahmen gelten weiter.

4. Auf die Vorgaben gem. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

5. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

6. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Lauf a. d. Pegnitz, den 22.11.2022

Bezold

Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 128 **Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur am Montag, den 05.12.2022 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.**

TAGESORDNUNG:

1 Etablierung einer "Industriekulturregion Nordbayern"

2 Gewährung von Zuwendungen aus dem Bildungsfonds der Bildungsregion Nürnberger Land - 2. Verteilrunde 2022

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie nur eine **begrenzte Anzahl an Besucherplätzen** vorhanden ist.

Deshalb ist eine **Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Kreistages** (Tel.: 09123 950-6094, Mail: geschaeftsstelle@nuernberger-land.de), bis spätestens **05.12.2022 um 10:00 Uhr** notwendig.

Für Besucher/innen gilt **keine** Maskenpflicht. **Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder FFP2-Maske wird jedoch empfohlen.**

Die **allgemeinen Hygienemaßnahmen** sind zudem zu beachten.

Es wird empfohlen, im Vorfeld von Sitzungen **freiwillig** einen **Corona-Schnelltest zu Hause** durchzuführen.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistages

Nr. 129 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung am Montag, den 05.12.2022 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.

TAGESORDNUNG:

1 Gründung der Allianz pro Fachkräfte im Nürnberger Land
2 Mährchenheft - Nachhaltiges Hausaufgabenheft mit landkreisspezifischem Beileger

3 Fortführung Landkreismagazin Franken Fernsehen
4 Jahresplan 2023 des Nürnberger Land Tourismus
5 Haushaltsentwurf 2023 des Bereiches Kreisentwicklung

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie nur eine **begrenzte Anzahl an Besucherplätzen** vorhanden ist.

Deshalb ist eine **Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Kreistages** (Tel.: 09123 950-6094, Mail: geschaeftsstelle@nuernberger-land.de), bis spätestens **05.12.2022 um 10:00 Uhr** notwendig.

Für Besucher/innen gilt **keine** Maskenpflicht. **Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder FFP2-Maske wird jedoch empfohlen.**

Die **allgemeinen Hygienemaßnahmen** sind zudem zu beachten.

Es wird empfohlen, im Vorfeld von Sitzungen **freiwillig** einen **Corona-Schnelltest zu Hause** durchzuführen.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 130 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl 2023

Das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Hersbruck und die Jugendkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth suchen für die Jahre 2024 bis 2028 Jugendschöffen.

Die Jugendschöffen werden für jeweils fünf Jahre gewählt. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die im Landkreis wohnen und am 1.1.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Das verantwortungsvolle Amt eines Jugendschöffen verlangt erzieherische Befähigung und Erfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, geistige Beweglichkeit und ein klares Urteilsvermögen.

Interessierte Personen bewerben sich bitte bis

spätestens 13.01.2023

**über das Online-Verfahren, abrufbar unter
<https://www.nuernberger-land.de/jugendschoeffen>**

beim Landratsamt Nürnberger Land

Amt für Familie und Jugend

Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

jugendschoeffen@nuernberger-land.de

zur Aufnahme in die Vorschlagsliste. Die Bewerbungen müssen persönliche Daten (Vorname, Name, Geburtstag und -ort, Beruf, Anschrift) sowie Angaben über die erzieherische Befähigung und Erfahrung enthalten. Bitte geben Sie dort auch frühere Schöffentätigkeiten an.

Die eingegangenen Bewerbungen werden dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt, der über die Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheidet.

Lauf, 25.11.2022

Landratsamt Nürnberger Land

Amt für Familie und Jugend

Heider

Zangl

Nr. 131 Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Für folgende Personen sind zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 9207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, Schreiben hinterlegt:

- Tomas Zidek, zuletzt wohnhaft: Likovecka c.p. 2078, CZ-73801 Frydek-Mistek, Schreiben vom 30.08.2022, Az. 34.2-143.02 B
- Nörbert Szupak, zuletzt wohnhaft: Uitweg 1, NL-1951 EN Velteen-Noord, Schreiben vom 05.10.2022, Az. 34.2-143.02 B

Das jeweilige Schreiben kann von ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann über die Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land vereinbart werden.

Die Schreiben gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat).

Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land

- Sachgebiet 34.2 -

Nr. 132 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) werden hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde:

Sparkassenbuch 3.002.063.505

Sparkassenbuch 3.001.801.798

Sparkassenbuch 3.151.006.305

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 10. November 2022

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 25.11.2022

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat